

in Anerkennung der Anstrengungen, die die Mitgliedstaaten, der Hohe Flüchtling

tegration, die freiwillige Rückkehr, die Wiedereingliederung und die Neuansiedlung auch weiterhin unternehmen, um die Not der Flüchtlinge in Notsituationen zu lindern,

anerkenndass die Aufnahmestaaten die Hauptverantwortung dafür tragen, d
Flüchtlinge in ihrem Hoheitsgebiet Schutz und Hilfe erhalten, und dass die Anstrengungen
zur Ausarbeitung und Durchführung von Strategien für umfassende dauerhafte Lösungen
in angemessener Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft und in ~~den~~ Wege
Lasten und Aufgabenteilung erheblich verstärkt werden müssen, sowie die diesbezügl
chen Anstrengungen aller Staaten anerkennend,

betonend, dass die Staaten die Hauptverantwortung dafür tragen, dass Bin ~~en~~ vertri

greifen, um die Einhaltung der Grundsätze des Flüchtlingsschutzes, einschließlich der humanen Behandlung von Asylsuchenden zu gewährleisten, nimmt mit Interesse davon Kenntnis, dass der Hohe Kommissar weitere Schritte zur Förderung der Erarbeitung von Maßnahmen unternommen hat, die den zivilen und humanitären Charakter des Asyls besser gewährleisten sollen, und legt dem Hohen Kommissar nahe, diese Anstrengungen im Benehmen mit den Staaten und anderen zuständigen Akteuren fortzusetzen;

18. bedauert die anhaltende Gewalt und Unsicherheit, die eine ständige Bedrohung der Sicherheit der Bediensteten des Amtes des Hohen Kommissars und anderer humanitärer Organisationen darstellen und das Amt bei der wirksamen Erfüllung seines Mandats behindern und die Fähigkeit seiner Durchführungspartner und des sonstigen humanitären Personals zur Wahrnehmung ihrer jeweiligen humanitären Aufgaben einschränken, fordert die Staaten, die Konfliktparteien und alle weiteren maßgeblichen Akteure nachdrücklich auf, alles Notwendige zu tun, um humanitäre Hilfsaktivitäten zu schützen, Angriffe auf nationale und internationale humanitäre Helfer und deren Tätigkeit zu verhindern und die Sicherheit der Mitarbeiter und des Eigentums des Amtes und aller humanitären Organisationen, die Aufgaben im Auftrag des Amtes erfüllen, zu gewährleisten, und fordert die Staaten auf, an humanitärem Personal begangene Verbrechen in vollem Umfang zu untersuchen und die für derartige Verbrechen Verantwortlichen vor Gericht zu stellen;

19. fordert das Amt des Hohen Kommissars, die Afrikanische Union, die subregionalen Organisationen und alle afrikanischen Staaten zur Zusammenarbeit mit den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und der internationalen Gemeinschaft die bestehenden Partnerschaften zur Unterstützung des Systems des Schutzes für Flüchtlinge, Asylsuchende und Binnenvertriebene zu stärken und neu zu beleben beziehungsweise neue solche Partnerschaften aufzubauen, und ermutigt die afrikanischen Staaten, die das Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnete Personal noch nicht ratifiziert haben und durchsetzen, dies zu erwägen;

20. fordert das Amt des Hohen Kommissars, die internationale Gemeinschaft und andere in Betracht kommende Stellen, mit afrikanischen Regierungen, insbesondere die Regierung, die Flüchtlinge und Asylsuchende in hoher Zahl aufgenommen haben, durch geeignete Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau weiter und nach Bedarf verstärkt zu unterstützen, so auch durch die Ausbildung zuständiger Beamter, die Verbreitung von Informationen über Flüchtlinge betreffende Rechtsinstrumente und Grundsätze, die Bereitstellung von Finanz, Fach, Rechts und Beratenden Diensten zur Beschleunigung des Erlasses beziehungsweise der Änderung und Anwendung der Flüchtlinge betreffenden Rechtsvorschriften, die Stärkung der Reaktion auf Notsituationen und die Erweiterung der Kapazitäten zur Koordinierung humanitärer Maßnahmen;

21. bekräftigt das Recht auf Rückkehr sowie den Grundsatz der freiwilligen Rückführung, appelliert an die Herkunftsländer, Bedingungen zu schaffen, die der freiwilligen Rückführung förderlich sind, und erkennt an, dass die freiwillige Rückführung zwar nach wie vor die vorrangige Lösung ist, dass jedoch die Eingliederung im Asylland und die Neuansiedlung in einem Drittland, soweit zweckmäßig und durchführbar, ebenfalls tragfähige Alternativen zur Bewältigung der Situation afrikanischer Flüchtlinge sein können, die wegen der in ihrem Herkunftsland herrschenden Bedingungen nicht dorthin zurückkehren können;

22. bekräftigt außerdem, dass die freiwillige Rückführung nicht unbedingt von der Herbeiführung politischer Lösungen im Herkunftsland abhängig gemacht werden sollte, um die Ausübung des Rechts der Flüchtlinge auf Rückkehr nicht zu behindern, erkennt an,

¹¹ United Nations, Treaty Series Vol. 2051, Nr. 35457. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1997 II S. 230; LGBl. 2001 Nr. 4; öBGBI. III Nr. 180/2000; AS 2007 6919.

dass der Prozess der freiwilligen Rückführung und Wiedereingliederung normalerweise nur dann stattfindet, wenn die im Herkunftsland herrschenden Bedingungen es zulassen und insbesondere wenn die freiwillige Rückführung in Sicherheit und Würde vollzogen werden kann, und fordert den Hohen Kommissar nachdrücklich auf, durch die Erarbeitung von dauerhaften Lösungen eine dauerhafte Rückkehr zu fördern, insbesondere in Langzeitflüchtlingskrisen;

23. fordert die internationale Gebergemeinschaft, nach Bedarf finanzielle und materielle Hilfe bereitzustellen, die in Absprache mit den Aufnahmeländern und in Übereinstimmung mit humanitären Zielen die Durchführung gemeinwesenstützter Entwicklungsprogramme ermöglicht, die sowohl den Flüchtlingen als auch den Aufnahmegemeinden zugutekommen;

24. appelliert an die internationale Gemeinschaft, im Geiste der Solidarität und der Lasten und Aufgabenteilung dem Bedarf afrikanischer Flüchtlinge an Neuansiedlungsmöglichkeiten in Drittländern entgegenzukommen, stellt in diesem Zusammenhang fest, wie wichtig es ist, die Neuansiedlung strategisch als Teil umfassender, auf spezifische Flüchtlingssituationen zugeschnittener Reaktionen einzusetzen, und ermutigt zu diesem Zweck die Staaten, das Amt des Hohen Kommissars und andere in Betracht kommende Partner, soweit zweckmäßig und durchführbar umfassenden Gebrauch von den Multilateralen Rahmenleitlinien für Neuansiedlungen zu machen;

25. bekundet ihre ernste Besorgnis über die erwartete Kürzung der 2016 und 2017 für die Bereitstellung humanitärer Hilfe an Flüchtlinge und Binnenvertriebene in Afrika veranschlagten Haushaltsmittel;

26. fordert die internationale Gebergemeinschaft, nach Bedarf materielle und finanzielle Hilfe für die Durchführung von Programmen zur Sanierung der von der Anwesenheit von Flüchtlingen in Asyländern beziehungsweise der Anwesenheit von Binnenvertriebenen betroffenen Umwelt und Infrastruktur bereitzustellen;

27. fordert die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf im Geiste der internationalen Solidarität und der Lastenteilung die Flüchtlingsprogramme des Amtes des Hohen Kommissars auch weiterhin großzügig zu finanzieren und unter Berücksichtigung des unter anderem aufgrund der Rückführungsmöglichkeiten stark angestiegenen Bedarfs der Programme in Afrika dafür zu sorgen, dass Afrika einen fairen und ausgewogenen Anteil an den für Flüchtlinge bestimmten Ressourcen erhält;

28. legt dem Amt des Hohen Kommissars und den interessierten Staaten nahe Langzeitflüchtlingskrisen zu ermitteln, die sich für eine Lösung durch die Ausarbeitung konkreter, multilateraler, umfassender und praktischer Ansätze zur Überwindung solcher Krisen eignen, namentlich durch die Verbesserung der internationalen Lasten- und Aufgabenteilung und die Verwirklichung von dauerhaften Lösungen innerhalb eines multilateralen

sammenhang auf die Leitlinien betreffend Binnenvertreibung¹² nimmt Kenntnis von den derzeitigen Tätigkeiten des Amtes des Hohen Kommissars im Zusammenhang mit dem Schutz und der Hilfe für Binnenvertriebene, namentlich im Rahmen interinstitutioneller